

FDP-Fraktion · Nordstraße 1 · 31303 Burgdorf

An den Bürgermeister
der Stadt Burgdorf
Vor dem Hannoverschen Tor 1
31303 Burgdorf

Anfrage gemäß Geschäftsordnung „Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes GaföG“

Burgdorf, 30.08.2024

Anika Lilienthal
Ratsfrau der
FDP
im Rat der Stadt

anika.lilienthal@fdp-burgdo

FDP-Fraktion im Rat der Stadt
Nordstraße 1
31303 Burgdorf

Tel.: +49 1765 5093004

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Betreuung und Förderung unserer Kinder in den Grundschulen ist ein entscheidender Grundstein für Ihren späteren Lebensweg. Viele unserer Grundschulen bieten mittlerweile eine Betreuung auch außerhalb der regulären Schulzeit an. Diese soll allerdings noch weiter ausgebaut werden. Der Paragraph 24 lautet wie folgt:

3. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besucht, hat ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Der Anspruch besteht an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich. Der Anspruch des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt. Landesrecht kann eine Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien regeln. Über den vom Anspruch umfassten zeitlichen Umfang nach Satz 2 hinaus ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten; dieser Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.“

Was bedeutet das für die Kommunen?

Die Gesetzgebungskompetenz betrifft hier den Bund, da die Regelung im SGB VIII festgelegt wird, die Ausgestaltung jedoch den Trägern.

Die Versorgung soll in den „Tageseinrichtungen“ erfolgen hier unter anderem Krippen, Kindergärten, Horte und Schulen, daher gelten unter anderem auch die Regelungen des NKitaG und der DVO-Kita. Nicht jede Schule muss somit ein Angebot vorhalten, allerdings besteht für jedes Kind ein gesetzlicher Anspruch auf eine Betreuung.

Das Gesetz legt somit fest, dass jedes Kind täglich 8 Stunden und zwar auch innerhalb der Ferienzeiten, bis auf vier Wochen Schließzeit in den Ferien, betreut werden muss.

Diese Regelung gilt ab dem Schuljahr 2026/27 mit den neuen ersten Klasse Grundschulkindern aufsteigend. Laut einer Studie wird dies mindestens 75% der Schulkinder betreffen, da die Eltern davon Gebrauch machen werden. Jedoch wird die Abdeckung nicht von den Schulen organisiert und angeboten werden müssen, sondern von den Trägern.

Wir bitten aufgrund der neuen Umstände um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wenn etwa 75% der Kinder diese Regelung nutzen werden, wie viele Kinder betrifft dies im Schuljahr 2026/27 etwa?
2. Wurde in der Verwaltung schon über mögliche Umsetzung dieser gesetzlichen Regelung gesprochen?
3. Hat die Verwaltung schon Kontakt mit möglichen freien Trägern aufgenommen, um die Ganztagsbetreuung in den Ferienzeiten abdecken zu können?
4. Welche Kosten wird die neue Betreuungsregelung hervorrufen?
5. Wie kann eine sozialverträgliche Umsetzung ermöglicht werden?
6. Wie wird die Förderung der Kinder sichergestellt? Der Anspruch bezieht sich nicht nur auf das reine „verwahren“ der Kinder, sondern auch auf deren Förderung!

Mit freundlichen Grüßen

Anika Lilienthal
Ratsfrau der FDP- Ratsfraktion